

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht verändern.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche Einzelpreisgenehmigungen außer Kraft.

(3) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 487

Industrieabgabepreise für Inlandfurniere
je 1 qm/1 mm in DM

Holzart	GK1. A	GK1. B	GK1. C	GK1. D
A. Messerfurniere:				
	Warennummer 53 21 30 00			
Kiefer	0,95	0,75	0,55	0,40
Lärche	1,05	0,82	0,62	0,45
Rotbuche	0,90	0,70	0,58	0,42
Eiche	3,50	2,50	1,65	1,—
Ahorn	3,—	2,—	1,20	—
Birke	2,—	1,25	0,90	—
Rüster	2,30	1,65	1,15	—
Esche	2,50	1,50	1,—	—
Linde	0,85	0,55	—	—
Pappel	0,75	0,43	—	—
Erle	1,20	0,85	0,62	—
B. Schäl-furniere:				
	Warennummer 53 23 30 00			
Kiefer	0,90	0,75	0,60	0,45
Fichte	—	0,55	0,39	0,30
Lärche	1,05	0,85	0,68	0,50
Rotbuche	0,85	0,65	0,42	0,30
C. Exoten Messer- und Schäl-furniere:				
	Warennummer 53 21 10 00 53 23 10 00			
Limba] Abachi > Gabun J	1,10	0,85	0,70	0,55

Preisordnung Nr. 488.**— Anordnung über die Preise für importierte
Furniere —**

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Furniere aus Importen gelten die in der Anlage verzeichneten Industrieabgabepreise.

(2) Alle aufgeführten Preise gelten je 1 qm/1 mm. Alle übrigen Stärken sind im Verhältnis zum 1-mm-Preis zu berechnen.

(3) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon ab Grenze oder Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Sortierung hat entsprechend der TGL Nr. 53 :1 zu erfolgen.

§ 2

Auf Grund der in der Anlage genannten Industrieabgabepreise sind folgende Zuschläge zu erheben:

- | | | |
|---|---------------------|---------|
| a) für Riegel-Esche i, | durchgehende-Riegel | } 20 %, |
| b) für Riegel-Ahorn J | | |
| c) für geflammte Birke (forsch bunt) | | |
| d) bei Bestellung und Lieferung von fixen
Maßen | | 10 %, |
| e) für exzentrisch geschälte Furniere gilt der Preis
für Messerfurniere. | | |

§ 3

(1) Für alle nicht genannten Holzarten setzen die zuständigen Preisstellen Preise mit Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie in richtigen Relationen zu den in der Anlage verzeichneten Preisen fest.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

(1) Beim Absatz durch den Handel an den Verbraucher sind folgende Handelsaufschläge zu erheben:

- | | |
|---|-------|
| a) ab Handelslager im Waggon oder auf
Fahrzeug verladen | 15 %, |
| b) bei Lieferung vom Grenzbahnhof oder
Hafen zum Verbraucher (Strecken-
geschäft) | 6%. |

(2) Bei Lieferung ab Handelslager an den Verbraucher darf der Handel die sich aus der Gesamtheit seiner Einkäufe ergebenden Durchschnittsfrachtkosten je Mengeneinheit (bezogen auf das vorhergehende Jahr) berechnen.

(3) Beim Absatz innerhalb des Handels sind die Handelsspannen innerhalb der festgelegten Spannen frei zu vereinbaren.

§ 5

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht verändern.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche Einzelpreisgenehmigungen außer Kraft.

(3) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen, auch wenn damit in bereits abgeschlossene Verträge eingegriffen wird.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister